Ihr Vertragscheck

Ihr Berater

Dr. Berndt Schlemann

Unternehmen
Dr. Schlemann unabhängige Finanzberatung e.K.
Ernastraße 31 | 51069 Köln (Dellbrück)

Telefon 0221 68 80 40
Fax 0221 68 80 81

E-Mail info@schlemann.com
Web

Erstellt am 30.06.2016

© 2016 Franke und Bornberg, Hannover

Produktbereich	Berufsunfähigkeit	Berufsunfähigkeit
Gesellschaft	ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.	Deutsche Ärzteversicherung AG
Abschlussjahr	aktuelle Tarifgeneration	aktuelle Tarifgeneration
Tarif	SBU - SecurAL Tarif BV 10 Stand 01.2015	SBU (für Heilberufe) Stand 12.2015
Bausteine	☐ Baustein Arbeitsunfähigkeit (Tarif BV 10) ☐ Baustein Kapitalleistung bei erster Rentenzahlung BV10	

Anzeige-Einstellungen:

Ansichtsmodus "Ampel"
Sortierung nach Kriterien, A-Z, aufsteigend

GESAMTWERTUNG

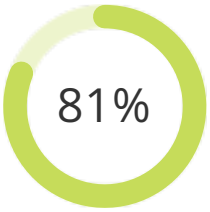

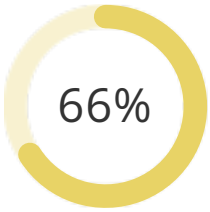

Abweichungen	200 / 400	200 / 400
unübliche Abweichungen vom Markt	100 keine	100 keine
positive Abweichungen vom Markt	0 keine	0 keine
Günstigerprüfung bei Berufsaufnahme und Berufswechsel	0 nein	0 nein
Definition "Kräfteverfall"	100 Kräfteverfall	100 Kräfteverfall
Anerkenntnis	65 / 100	45 / 100
Fristen und Informationen in der Entscheidungsphase	65 Leistungsentscheidung: innerhalb von 2 Wochen; Sachstandsmitteilung: alle 6 Wochen	45 Leistungsentscheidung: innerhalb von 3 Wochen; Sachstandsmitteilung: alle 6 Wochen
Anpassungsmöglichkeiten	170 / 200	170 / 200
Beitragsanpassung	85 im Rahmen des § 163 VVG, keine bedingungsseitige Regelung	85 im Rahmen des § 163 VVG, keine bedingungsseitige Regelung

© 2016 Franke und Bornberg, Hannover

Voraussetzungen für die gesetzliche Anpassung	85 im Rahmen § 164 VVG, keine bedingungsseitige Regelung	85 im Rahmen § 164 VVG, keine bedingungsseitige Regelung
Anzeigepflichtverletzung	350 / 500	275 / 500
Rücktrittsfrist ab Vertragsbeginn	75 5 Jahre, bei Vorsatz oder Arglist 10 Jahre	75 5 Jahre, bei Vorsatz oder Arglist 10 Jahre
Regelungen bei schuldloser Verletzung der Anzeigepflichten	100 Verzicht auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung	100 Verzicht auf das Recht der Kündigung und Vertragsanpassung
Auszahlungsbetrag bei Rücktritt	0 kein Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwertes	0 kein Anspruch auf Auszahlung des Rückkaufwertes
Auszahlungsbetrag bei Kündigung	75 Umwandlung in beitragsfreie Versicherung	0 kein Versicherungsschutz, keine Rückzahlung der Beiträge
Anzeigepflicht bei Berufswechsel	100 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung muss nicht mitgeteilt werden	100 Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung muss nicht mitgeteilt werden
Beitrags-/ Leistungsdynamik	405 / 600	440 / 600
Fristen für den Vertragsrücktritt bei vorvertraglicher Anzeigepflichtsverletzung in der Beitrags- und Leistungsdynamik	100 Fristen zur Anzeigepflichtsverletzung werden nicht erneut in Lauf gesetzt	100 Fristen zur Anzeigepflichtsverletzung werden nicht erneut in Lauf gesetzt
Rechnungsgrundlagen der Beitrags- und Leistungsdynamik	100 der bei Vertragsabschluss gültige Tarif	10 der bei Vertragsabschluß gültige Tarif mit Anpassungsvorbehalt
Anzahl der Widerspruchsmöglichkeiten bis zum Erlöschen der Beitrags- und Leistungsdynamik	100 Erhöhung kann beliebig oft widersprochen werden, ohne dass das Recht auf weitere Erhöhungen erlischt	100 mehr als zweimal hintereinander
Widerspruchsfristen zur Ablehnung der Beitrags- und Leistungsdynamik	30 bis zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin	30 zum Ende des ersten Monats nach dem Erhöhungstermin bzw. Nichtzahlung des erhöhten Beitrags innerhalb von zwei Monaten

© 2016 Franke und Bornberg, Hannover

Zeitliche Begrenzung der Erhöhungen aus der Beitrags- und Leistungsdynamik	50 letzte Erhöhung erfolgt bis 5 Jahre vor Ablauf der VD, max. bis Alter 60 der VP; übersteigt die jährl. BU-Rente 40.000 € od. 70% des letzten Bruttojahreseinkommens muss VP widersprechen, wird im Leistungsfall festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Erhöhung keine angemessene Relation zum Einkommen gegeben war, wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung aus dieser Erhöhung frei und die für diese Erhöhung aufgewendeten Beiträge werden unverzinst zurückerstattet	100 letzte Erhöhung bis 5 Jahre vor dem Ablauf der Beitragszahlungsdauer, max. bis Vollendung 59. Lebensjahr bzw. bis die Gesamtrente einschließlich Bonusrente den Höchstbetrag von 90.000 € jährlich erreicht
Rückwirkende Angemessenheitsprüfung der Dynamik im Leistungsfall	25 wird im Leistungsfall festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Erhöhung innerh. der letzten 10 Jahre keine angemessene Relation zum Bruttoeinkommen (bei Selbständigen Gewinn vor Steuern) gegeben war, wird VR von der Verpflichtung zur Leistung aus dieser Erhöhung frei und die für diese Erhöhung aufgewendeten Beiträge werden unverzinst zurückerstattet; Verzicht auf Geltendmachung der Leistungsfreiheit,sofern angemessene Relation zum durchschnittlichen Bruttoeinkommen der letzten beiden Kalenderjahre	100 nein
Beruf und Lebensstellung	860 / 900	820 / 900
Definition Beruf	100 zuletzt ausgeübter Beruf, wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war	100 zuletzt vor Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübte berufliche Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut, so wie sie ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war
Definition des Begriffs Lebensstellung	100 bisherige Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung die vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung bestanden hat, Einkommensminderung (Brutto) (bei Selbständigen Gewinn vor Steuern) von 20 % oder mehr unter dem Bruttoeinkommen des zuletzt ausgeübten Beruf/Tätigkeit sind nicht zumutbar, geringe Zumutbarkeitsgrenzen durch künftige Rechtsprechung werden beachtet, im begründeten Einzelfall wird die Zumutbarkeit der Einkommensminderung geprüft	100 bisherige Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung, Vergütung und Wertschätzung dürfen nicht spürbar unter dem Niveau des bislang ausgeübten Berufs sinken, zumutbare Einkommensminderung richtet sich nach den individuellen Gegebenheiten gemäß höchstrichterlicher Rechtsprechung, Einkommensminderung (Brutto) von 20% oder mehr ist nicht zumutbar
Klarstellung der zumutbaren Einkommensdifferenz	100 ja	100 ja
Definition vorübergehendes Ausscheiden	100 entfällt, da generelle Prüfung auf die zuletzt vor dem Ausscheiden ausgeübte berufliche Tätigkeit	100 vorübergehendes Ausscheiden bis zu 5 Jahren (z.B. Mutterschutz, Elternzeit oder Arbeitslosigkeit)
Beruf und Lebensstellung bei vorübergehendem Ausscheiden	100 der/die zuletzt ausgeübte Beruf/Tätigkeit, Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens	100 zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut, Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens

© 2016 Franke und Bornberg, Hannover

Beruf und Lebensstellung bei endgültigem Ausscheiden	100 der/die zuletzt ausgeübte Beruf/Tätigkeit, Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens	100 zuletzt ausgeübte Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut, Lebensstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens
Definition der Tätigkeit bei Studenten - BU	80 Tätigkeit von Studenten wird als Beruf angesehen	100 ihr Studium fortzusetzen; für Studenten der Medizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder der Pharmazie gilt ergänzend eine Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt bzw. Apotheker, sofern mindestens die Hälfte der Regelstudienzeit nach Studienordnung absolviert ist und die Regelstudienzeit um nicht mehr als 5 Semester überschritten wurde
Möglichkeit der Verweisung bei Studenten - BU	100 konkrete Verweisung	100 konkrete Verweisung
Definition der Lebensstellung bei Studenten	80 nach der Hälfte der vorgesehenen Studienzeit, die Lebensstellung, die mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums erreicht wird	20 keine bedingungsseitige Regelung zur Lebensstellung von Studenten; nach allgemeiner Definition der Lebensstellung die bisherige Lebensstellung
Definition Pflegebedürftigkeit	300 / 400	300 / 400
Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose durch Pflegebedürftigkeit	100 Leistung ab 1. Monat	100 Leistung ab 1. Monat
Besondere Regelungen bei Pflegebedürftigkeit	50 anerkannte Leistungen werden ununterbrochen fortgeführt, bei Unterbrechungen/ Besserung der Pflegebedürftigkeit von weniger als 3 Monaten	50 anerkannte Leistungen werden ununterbrochen fortgeführt, bei Unterbrechungen/ Besserung der Pflegebedürftigkeit von weniger als 3 Monaten
Absicherung Pflegebedürftigkeit	50 Leistung ab 1 Punkt	50 Leistung ab 1 Punkt
Definition der Prognose bei Pflegebedürftigkeit	100 voraussichtlich 6 Monate	100 voraussichtlich 6 Monate
Geltungsbereich	300 / 300	275 / 300
Geltungsbereich des Versicherungsschutzes	100 weltweiter Versicherungsschutz	100 weltweiter Versicherungsschutz
Regelungen zur ärztlichen Erstuntersuchung	100 keine Einschränkungen hinsichtlich des Ortes und der erforderlichen Nachweise bei der ärztlichen Erstuntersuchung	100 keine Einschränkungen hinsichtlich des Ortes und der erforderlichen Nachweise bei der ärztlichen Erstuntersuchung
Kostenübernahme bei geforderten Untersuchungen	100 ja, übliche Reise- und Übernachtungskosten	75 keine Klarstellung zu Reise- und Aufenthaltskosten in den Bedingungen

© 2016 Franke und Bornberg, Hannover

Infektionsklausel	365 / 600	365 / 600
Infektionsklausel obligatorisch oder über Zusatzklausel	100 Infektionsklausel obligatorisch im Bedingungswerk verankert	100 Infektionsklausel obligatorisch im Bedingungswerk verankert
Absicherung Human-/Zahnmediziner	100 ja, sowie bei Studenten der Human- und Zahnmedizin	100 ja
Infektionsklausel - Leistungsvoraussetzungen (Mediziner)	65 vollständiges Tätigkeitsverbot aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer behördliche Anordnung, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln, und sich dieses vollständige Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt; liegt kein Verbot vor, wird die Ansteckungsgefahr nach objektiven Kriterien und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft beurteilt, im Zweifel durch Gutachten eines renommierten Hygienikers	65 vollständiges Tätigkeitsverbot aufgrund einer Rechtsvorschrift oder einer behördlichen Anordnung, wegen einer Infektionsgefahr Patienten zu behandeln, und sich dieses vollständige Tätigkeitsverbot auf einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten erstreckt; liegt kein Verbot vor, wird die Ansteckungsgefahr nach objektiven Kriterien und dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaft beurteilt, im Zweifel durch Gutachten
Absicherung teilweises Tätigkeitsverbot (Mediziner)	0 nein	0 nein
Leistung ab Stellung der Prognose bei Tätigkeitsverbot	0 nein	0 nein
Zuweisung anderer Tätigkeiten durch AG unschädlich	100 ja	100 ja
Kapitalleistungen in der Leistungsphase	575 / 700	50 / 700
Kapitalleistung bei erster Rentenzahlung	100 ja	0 nein
Höhe der Kapitalleistung bei erster Rentenzahlung	65 Zahlung einer einmaligen Leistung in voller Höhe; im letzten Jahr der Versicherungsdauer nur anteilig entsprechend der noch ausstehenden Monate bis zum Ende der Versicherungsdauer (pro ausstehendem Monat ein zwölftel der einmaligen Leistung)	0 entfällt, da keine Kapitalleistung bei erster Rentenzahlung
Kapitalleistung bei Leistungseinstellung	100 Kapitalleistung kann während der Versicherungsdauer mehrmals beansprucht werden	10 keine bedingungsseitige Regelung, wie oft eine Kapitalleistung geleistet wird, kein verbindlicher Anspruch
Voraussetzung für Kapitalleistungen bei Leistungseinstellung	50 konkrete Verweisung im Nachprüfungsverfahren	10 konkrete Verweisung im Nachprüfungsverfahren, kein verbindlicher Anspruch

© 2016 Franke und Bornberg, Hannover

Höhe der Kapitalleistung bei Leistungseinstellung	70 6 Monatsrenten	10 keine Angabe zur Höhe der Kapitalleistung, kein verbindlicher Anspruch
Zusätzliche Voraussetzungen für Kapitalleistungen bei Leistungseinstellung	100 verbleibende Leistungsdauer der Rente muss mindenstens 12 Monate betragen	10 verbleibende Leistungsdauer der Rente muss mindenstens 12 Monate betragen, kein verbindlicher Anspruch
Anrechnung der Kapitalleistung bei erneuter Anerkennung	90 innerhalb von 6 Monaten bei Eintritt des Leistungsfalles aus gleichem medizinischen Grund	10 keine Anrechnung der Kapitalleistung, kein verbindlicher Anspruch
kurzfristige Zahlungsschwierigkeiten	335 / 500	230 / 500
Möglichkeit einer befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	75 Beitragsfreistellung: nein; Beitragsstundung: ja	75 Beitragsfreistellung: nein; Beitragsstundung: ja
Voraussetzungen für eine befristete Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	100 befristete Beitragsfreistellung: entfällt, da nicht angeboten; Beitragsstundung: Beiträge des 1. VJ vollständig gezahlt	75 Beitragsfreistellung: entfällt, da kein Angebot ; Beitragsstundung: Beiträge für das Jahr vor der Stundung wurden gezahlt, Vertrag besteht bereits 3 Jahre (Frist verlängert sich für den Zeitraum eines abgesenkten Anfangsbeitrages), kein Mahnververfahren nach §38 VVG
Maximale Dauer der befristeten Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	100 Beitragsfreistellung: entfällt, da kein Angebot; Beitragsstundung: bis zu 24 Monate	40 Beitragsfreistellung: entfällt, da nicht angeboten; Beitragsstundung: bis zu 6 Monate
Abzüge oder Zinsen bei befristeter Beitragsfreistellung / Stundung	30 Beitragsfreistellung: entfällt, da nicht angeboten; Beitragsstundung: zinslose Stundung bei Arbeitslosigkeit, Elternzeit, Erwerbsunfähigkeit und Pflegebedürftigkeit; sonst zinspflichtig (keine Angaben zur Höhe)	30 Beitragsfreistellung: entfällt, da kein Angebot; Beitragsstundung: keine Angaben zur Höhe der Stundungszinsen
Rückzahlungsmodalitäten bei befristeter Beitragsfreistellung / Beitragsstundung	30 Beitragsfreistellung: entfällt, da nicht angeboten; Beitragsstundung: Nachzahlung in einem Betrag; halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Ratenzahlung innerhalb von 48 Monaten; Herabsetzung der versicherten Leistungen, sofern Ratenzahlung nicht innerhalb eines Monats aufgenommen wird	10 Beitragsfreistellung: entfällt, da keine befristete Beitragsfreistellung angeboten wird; Beitragsstundung: Nachzahlung in einem Betrag, erfolgt dies nicht: Verrechnung mit dem Überschussguthaben oder fälligen Versicherungsleistungen
langfristige Zahlungsschwierigkeiten	100 / 200	0 / 200
Möglichkeit der vollständigen Beitragsfreistellung	100 ja	0 nein
Möglichkeit der Wiederinkraftsetzung nach vollständiger Beitragsfreistellung	0 keine Regelung	0 entfällt, da keine vollständige Beitragsfreistellung der Versicherung angeboten wird
Leistungsausschluss	880 / 900	765 / 900

© 2016 Franke und Bornberg, Hannover

Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Fahrtveranstaltungen	100 ja	100 ja
Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei inneren Unruhen	100 ja, sofern VP nicht auf Seiten der Unruhestifter	100 ja, sofern VP nicht auf Seiten der Unruhestifter
Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Kriegsereignissen	100 ja, wenn Ereignis außerhalb von Deutschland und VP nicht aktiv beteiligt, sowie als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei bei mandatierten (NATO, UNO, EU oder OSZE) humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten	80 ja, wenn Ereignis außerhalb von Deutschland und VP nicht aktiv beteiligt
Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Luftfahrten	100 ja	100 ja
Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei strafbaren Handlungen	80 ja, außer bei vorsätzlicher Ausführung oder den strafbaren Versuch eines Verbrechens oder Vergehens durch die versicherte Person, Verkehrsdelikte und fahrlässige Verstöße sind von diesem Ausschluss nicht betroffen	80 ja, außer bei vorsätzlicher Ausführung oder den Versuch einer Straftat oder vorsätzliche Herbeiführung eines Verkehrsdeliktes durch den Versicherten, fahrlässige Verstöße sind von diesem Ausschluss nicht betroffen
Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Verkehrsdelikten	100 ja	75 ja, außer bei vorsätzlichen Verkehrsstraftaten oder deren Versuch
Verzicht auf Leistungsausschlüsse bei Strahlen	100 ja, außer bei Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung den Einsatz vom Katastrophenschutz der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder erfordert	100 ja, außer bei Strahlen infolge Kernenergie, die das Leben oder die Gesundheit zahlreicher Menschen in so ungewöhnlichem Maße gefährden oder schädigen, dass es zu deren Abwehr und Bekämpfung den Einsatz vom Katastrophenschutz der Bundesrepublik Deutschland oder vergleichbarer Einrichtungen anderer Länder erfordert
besondere Leistungsausschlüsse	100 keine besonderen Leistungsausschlüsse	100 keine besonderen Leistungsausschlüsse
Verzicht auf Leistungsausschluss von Terrorakten, ABC-Waffen/ABC-Stoffen	100 ja	30 ja, außer bei vorsätzlichen Einsatz von ABC-Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von ABC-Stoffen, gegen die Rechnungsgrundlagen laufend, Zustimmung durch Treuhänder
Leistungsbeginn und Prognose	600 / 600	600 / 600
Definition der Prognose	100 voraussichtlich 6 Monate	100 voraussichtlich 6 Monate
Meldefrist und rückwirkende Leistungen	100 keine Meldefrist, rückwirkende Leistungen für nachgewiesene Zeiten der Berufsunfähigkeit	100 keine Meldefrist, rückwirkende Leistungen für nachgewiesene Zeiten der Berufsunfähigkeit

© 2016 Franke und Bornberg, Hannover

Rückwirkende Leistung bei unverschuldet verspäteter Meldung	100 entfällt, da keine Meldefrist	100 entfällt, da keine Meldefrist
unübliche Regelungen zur Meldung	100 keine	100 keine
Zeitpunkt des Leistungsbeginns bei nicht gestellter Prognose	100 Leistung ab 1. Monat	100 Leistung ab 1. Monat
Wartezeit ab Versicherungsbeginn	100 keine Wartezeit	100 keine Wartezeit
Leistungssysteme	400 / 400	400 / 400
Einschränkung der Leistungsdauer bei BU	100 entfällt, da keine Einschränkung der Leistungsdauer bei BU	100 entfällt, da keine Einschränkung der Leistungsdauer bei BU
Pauschalregelung 50%	100 ja	100 ja
Maximale Leistungsdauer bei BU	100 Leistungsdauer bis zum Ende des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes	100 Leistungsdauer bis zum Ende des vertraglich vereinbarten Versicherungsschutzes
wesentliche Leistungsvoraussetzungen	100 es muss eine Berufsunfähigkeit von mindestens 50% vorliegen	100 es muss eine Berufsunfähigkeit von mindestens 50% vorliegen
Mitwirkungspflichten	100 / 100	100 / 100
Art und Umfang der medizinischen Mitwirkungspflichten	100 Verzicht auf das Befolgen ärztlicher Anordnungen, ärztliche Anordnungen/ Maßnahmen müssen gefahrlos und dürfen mit keinen besonderen Schmerzen verbunden sein und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten, exemplarische Aufzählung zumutbarer Maßnahmen, Ausschluss von Operationen	100 Hinweis auf gesetzliche Pflicht zur Schadenminderung, ärztliche Anordnungen/ Maßnahmen müssen gefahrlos und dürfen mit keinen besonderen Schmerzen verbunden sein und sichere Aussicht auf Besserung des Gesamtzustandes bieten, exemplarische Aufzählung zumutbarer Maßnahmen, Ausschluss von Operationen
Nachprüfung	150 / 200	85 / 200
Regelungen zu Untersuchungen in der Nachprüfung	75 jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal pro Jahr ärztliche Untersuchungen	75 jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal pro Jahr ärztliche Untersuchungen
Meldepflicht bei gesundheitlicher Verbesserung oder Wiederaufnahme einer Tätigkeit im Leistungsfall	75 keine bedingungsseitige Regelung	10 gesundheitliche Verbesserung oder Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit müssen unverzüglich angezeigt werden

© 2016 Franke und Bornberg, Hannover

Nachversicherungsgarantie (obligatorisch)	1825 / 2400	1450 / 2400
Möglichkeit der Nachversicherungsgarantie	100 ja	100 ja
Besondere Regelungen im Rahmen der Nachversicherungsgarantie	0 nein	0 Beitrag für die Erhöhung muss mindestens 120 € jährlich betragen
Verlust der Nachversicherungsgarantie (außer bei Eintritt des Versicherungsfalls zum Zeitpunkt der Beantragung)	0 bei Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht	0 bei Beitragsfreistellung, wenn Leistungen bezogen oder beantragt wurden
Einkommens- und Angemessenheitsregelungen	90 max. 70% des letzten Bruttojahreseinkommens der VP, bei Selbständigen 70% des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten 3 Jahre	65 max. 60% des Bruttojahreseinkommens der VP (bei Beamten max. 80% der Versorgungslücke)
Ereignisunabhängige Ausübung der Nachversicherungsgarantie	30 innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35.Lebensjahr; ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahre, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20	30 innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35.Lebensjahr
Fristen zur Ausübung der Nachversicherungsgarantie	80 6 Monate	70 6 Monate einschließlich Nachweis
Bedingungsseitige Regelung der Nachversicherungsgarantie	100 ja	50 nein, in einem Zusatzbedingungswerk
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Abschluss einer Berufsausbildung (einschließlich Studium)	100 bei Beginn eines Studiums, bei Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach Beendigung der Berufsausbildung oder nach Erreichen eines akademischen Abschlusses sowie ereignisunabhängig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35.Lebensjahr; ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahre, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20	55 nach Abschluss an einer Uni, Hochschule oder FH vor Vollendung des 35.Lebensjahr bei Festanstellung oder einer auf mindestens 24 Monate befristeten Anstellung, sowie in Ausübung des Berufs als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut ereignisunabhängig einmalig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35. Lebensjahr
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Abschluss einer Finanzierung	65 ab 50.000 € Finanzierungssumme einer gewerblich-, fremd- oder selbstgenutzten Immobilie sowie ereignisunabhängig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35. Lebensjahr; ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahre, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20	10 im Rahmen der ereignisunabhängigen NVG einmalig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35.Lebensjahr
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Adoption eines Kindes	100 ja, sowie ereignisunabhängig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35. Lebensjahr; ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahre, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20	100 ja, sowie ereignisunabhängig einmalig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35. Lebensjahr

© 2016 Franke und Bornberg, Hannover

Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei einer Einkommenserhöhung	100 ab einer jährlichen Bruttoeinkommenserhöhung von 10% aus nicht selbstständiger Tätigkeit; bei selbstständiger Tätigkeit in Höhe von 30% im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuern der drei davor liegenden Jahre sowie ereignisunabhängig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35.Lebensjahr; ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahre, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20	100 sofern sich das Bruttojahreseinkommen bei VP als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker od. Psychotherapeut um mind. 10% im Vergleich zum Vorjahreseinkommen (nichtselbstständig) oder der durchschnittl. Gewinn vor Steuern der letzten 3 Jahre sich um mind. 30% im Vergleich zum durchschnittl. Gewinn vor Steuern der 3 davor liegenden Jahre erhöht hat (selbständig) sowie ereignisunabhängig einmalig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35. Lebensjahr
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Abschluss einer beruflichen Qualifikation	70 ja, bei Abschluss einer akademischen Weiterqualifizierung, wenn eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit ausgeübt wird; ereignisunabhängig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35. Lebensjahr; ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahre, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20	60 erstmaliger Erwerb einer Facharztanerkennung oder erstmaliger Antritt einer Chefarztstelle durch die versicherte Person sowie ereignisunabhängig einmalig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35.Lebensjahr
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei erstmaligem Überschreiten der BBG in der GRV	100 ja, sowie ereignisunabhängig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35. Lebensjahr; ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahre, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20	75 sofern durch Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit sowie ereignisunabhängig einmalig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35.Lebensjahr
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Erwerb einer Immobilie	70 ab 50.000 € Finanzierungssumme einer gewerblich-, fremd- oder selbstgenutzten Immobilie sowie ereignisunabhängig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35. Lebensjahr; ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahre, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20	50 ab 100.000 € Verkehrswert, sofern selbstgenutzt sowie ereignisunabhängig einmalig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35. Lebensjahr
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Existenzgründung	100 sofern hauptberuflich sowie ereignisunabhängig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35.Lebensjahr; ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahre, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20	100 sofern Niederlassung der versicherten Person als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut, sowie ereignisunabhängig einmalig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35.Lebensjahr
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Geburt eines Kindes	100 ja, sowie ereignisunabhängig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35. Lebensjahr; ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahre, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20	100 ja, sowie ereignisunabhängig einmalig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35. Lebensjahr
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Heirat	100 ja, sowie ereignisunabhängig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35. Lebensjahr; ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahre, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20	100 ja, sowie ereignisunabhängig einmalig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35. Lebensjahr

© 2016 Franke und Bornberg, Hannover

Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Reduzierung bzw. Wegfall des BU Schutzes aus einer BAV	100 ja, sowie ereignisunabhängig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35. Lebensjahr; ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahre, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20	100 ja, sowie ereignisunabhängig einmalig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35. Lebensjahr
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Reduzierung bzw. Wegfall des BU Schutzes aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung	100 ja, sowie ereignisunabhängig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35. Lebensjahr; ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahre, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20	10 im Rahmen der ereignisunabhängigen NVG einmalig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35.Lebensjahr
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Scheidung	100 ja, sowie ereignisunabhängig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35. Lebensjahr; ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahre, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20	100 ja, sowie im Rahmen der ereignisunabhängigen NVG einmalig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35.Lebensjahr
Ausübung der Nachversicherungsgarantie bei Tod einer (näher bestimmten) Person	30 ereignisunabhängig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35.Lebensjahr; ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahre, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20	10 im Rahmen der ereignisunabhängigen NVG einmalig innerhalb der ersten 5 Versicherungsjahre, bis zum 35.Lebensjahr
Alters- oder Laufzeitbeschränkungen	90 bis Alter 50 der VP	65 bis Alter 45 der VP, solange die Vertragsdauer mind. noch 5 Jahre beträgt
Bedingungen der Vertragserweiterung bzw. des Neuvertrages	50 die zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Versicherungsbedingungen	50 die zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Versicherungsbedingungen
Rechnungsgrundlagen der Vertragserweiterung bzw. des Neuvertrages	50 die zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen	50 die zum Erhöhungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen
Rentensteigerung im Leistungsfall	300 / 300	277 / 300
Höhe der Rentensteigerung aus Überschuss im Leistungsfall (2016)	100 2,10	77 1,53
Mitversicherung einer garantierten Rentensteigerung im Leistungsfall	100 ja, garantierte Rentensteigerung zwischen 1% - 3% (garantierte Rentensteigerung bei Vereinbarung einer Karenzzeit nicht möglich)	100 ja, garantierte Rentensteigerung in Höhe von 1%, 2% oder 3%
garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall in Höhe von 3%	100 ja	100 ja
Überschussverwendungsarten - Anwartschaft	100 / 100	100 / 100

Möglichkeit der Sofortverrechnung	100 ja	100 ja
Umorganisation	620 / 700	430 / 700
Bedingungsgemäße Leistungen zur Umorganisation	20 Umorganisationshilfe in Höhe von 6 Monatsrenten, wenn eine Rente mitversichert ist und die verbleibende Leistungsdauer für die Rente noch mindestens zwölf Monate beträgt; Anrechnung der Leistung bei BU aus gleichem medizinischen Grund innerhalb von 6 Monaten	10 keine Angabe zur Höhe oder Umfang der Umorganisationshilfe, kein verbindlicher Anspruch
Regelungen zur Umorganisation von Arbeitnehmern	100 keine Umorganisation von Arbeitnehmern vorgesehen	100 keine Umorganisation von Arbeitnehmern vorgesehen
Regelungen zur Umorganisation von Selbständigen	100 zumutbare Umorganisation, sofern wirtschaftlich zweckmäßig, Berücksichtigung der Stellung im Betrieb, der Gesundheit und des Einkommens (Einkommensminderung von 20% oder mehr ist nicht zumutbar); Verzicht auf Prüfung der Umorganisation, wenn der Selbstständige eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und mindestens zu 90% der täglichen Arbeitszeit kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten ausübt	100 zumutbare Umorganisation, sofern wirtschaftlich zweckmäßig, Einkommensveränderungen auf Dauer nicht ins Gewicht fallen und die Stellung im Betrieb berücksichtigt wird
Regelungen zur Umorganisation von Selbständigen und Freiberuflern	100 ja, für Selbstständige	100 ja
Regelungen zur Umorganisation von Angestellten mit Weisungs- und Direktionsbefugnis	100 keine Umorganisation von Angestellten mit Weisungs- und Direktionsbefugnis vorgesehen	100 keine Umorganisation von Angestellten mit Weisungs- und Direktionsbefugnis vorgesehen
Definition der zumutbaren Einkommensminderung bei Umorganisation	100 ja	20 keine Definition der Höhe der zumutbaren Einkommensminderung, keine Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Einzelfalls
Verzicht auf Prüfung der Umorganisation bei Selbständigen	100 ja, sofern der Selbstständige eine akademische Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat und mindestens zu 90% der täglichen Arbeitszeit kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten ausübt	0 nein
Umstellungsoption	100 / 100	100 / 100
Angebot einer BU Umstellungsoption	100 entfällt, da BU Absicherung	100 entfällt, da BU Absicherung
Unterstützung in der Entscheidungsphase	970 / 1200	565 / 1200

© 2016 Franke und Bornberg, Hannover

Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	100 ja, auf Wunsch / auf Antrag	100 ja, auf Wunsch / auf Antrag
Bedingungen für die Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	100 keine	100 keine
Regelungen zu Stundungszinsen	100 es werden keine Stundungszinsen erhoben	100 es werden keine Stundungszinsen erhoben
Verzinste Rückerstattung der Beiträge bei Leistungspflicht	100 Zinssatz 5%	0 nein
Rückzahlungsmodalitäten für gestundete Beiträge	90 Rückzahlung in einem Betrag, Ratenzahlung über max. 48 Monate, sofern möglich kann Ausgleich auch durch Verrechnung mit vorhandenem Deckungskapital (Verringerung der Versicherungsleistungen) erfolgen	90 Ratenzahlung über max. 24 Monate; Verrechnung mit Guthaben der Hauptversicherung sofern möglich; Rückzahlung in einem Betrag
Dauer der Beitragsstundung während der Leistungsprüfung	100 bis zur Entscheidung über die Leistungspflicht, bei einer gerichtlichen Auseinandersetzung bis zur rechtskräftigen Entscheidung	100 für mögliche Zeiten der Leistungspflicht
Überprüfung der Leistungsentscheidung durch unabhängige Stellen	0 nein	75 Beirat der Gesellschaft kann bis zum Ablauf von 3 Monaten seit Leistungsablehnung angerufen werden, Beirat ist berechtigt innerhalb von 6 Wochen Empfehlung abzugeben den ablehnenden Bescheid abzuändern, wird der Empfehlung nicht entsprochen oder ist der VN mit dem geänderten Bescheid nicht einverstanden, kann gerichtlich dagegen vorgegangen werden; weiterhin kann VN innerhalb von 6 Monaten Entscheidung durch Ärzteausschuss beantragen,ob und in welchem Grad od.von welchem Zeitpunkt an BU vorliegt
Leistung bei Arbeitsunfähigkeit	100 ja, in Höhe der vereinbarten BU-Rente	0 nein
Leistungsdauer bei Arbeitsunfähigkeit	80 Leistung für insgesamt 24 Monate während der Vertragslaufzeit	0 entfällt, da keine Leistung bei Arbeitsunfähigkeit
Leistungsvoraussetzungen bei Arbeitsunfähigkeit	100 Krankschreibung, die mindestens 4 Monate angedauert hat und die voraussichtlich bis zum Ende des insgesamt sechsmonatigen Zeitraums andauert; Wiedereingliederungsversuche sind unschädlich	0 entfällt, da keine Leistung bei Arbeitsunfähigkeit
Nachweis der Arbeitsunfähigkeit	100 analog § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz (EntgFG) oder gem. den Vorschriften für die Geltendmachung von KTG bei privaten KV	0 entfällt, da keine Leistung bei Arbeitsunfähigkeit

© 2016 Franke und Bornberg, Hannover

Leistungen bei Einstellung von Krankentagegeldzahlungen (gesellschaftsunabhängig)	0 keine Regelung	0 keine Regelung
Unterstützung in der Leistungsphase	110 / 200	0 / 200
Anspruch auf Beratung im Leistungsfall	100 Unterstützung bei Fragen zur Beantragung von Leistungen, zum Verfahren der Leistungsprüfung, zum Verfahren der Leistungsprüfung, zum Nachweis der gesundheitlichen Beeinträchtigung, zu geeigneten Ansprechpartnern hinsichtlich medizinischer und beruflicher Reha-Maßnahmen, zur Beschreibung der ausgeübten beruflichen Tätigkeit sowie zu Fragen der betrieblichen Umorganisation bei Selbstständigen	0 keine Angaben
Leistungen zur Rehabilitation	10 Unterstützung bei Fragen zu geeigneten Ansprechpartnern hinsichtlich medizinischer und beruflicher Rehabilitationsmaßnahmen	0 es werden keine Leistungen zur Rehabilitation angeboten
Verweisung	600 / 700	690 / 700
Unterschiede zur Verweisung bei Erst- und Nachprüfungsverfahren	100 konkrete Verweisung unter Berücksichtigung neu erworbener beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten	100 konkrete Verweisung unter Berücksichtigung neu erworbener beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten
Möglichkeit der konkreten Verweisung	100 unter Wahrung der Ausbildung, Erfahrung und Lebensstellung, sowie gesundheitlicher Zustand	100 nur sofern konkret ausgeübte Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut unter Wahrung von Ausbildung, Erfahrung und Lebenstellung
Verzicht auf konkrete Verweisung für fest definierte Berufsgruppen	0 nein	90 ja, im Erstprüfungsverfahren solange die versicherte Person durch Erlangung von neuen Kenntnissen und Fähigkeiten keine andere berufliche Tätigkeit ausübt, die einer Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut entspricht
Verweisung auf vorherige Berufe im Falle eines Berufswechsels	100 nein, da keine bedingungsseitige Regelung	100 innerhalb von 12 Monaten, wenn Berufswechsel auf Weisung des Arbeitgebers und nur auf Wunsch der versicherten Person
Verzicht auf abstrakte Verweisung im Erstprüfungsverfahren	100 ja	100 ja, für die Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Psychotherapeut
Verzicht auf Verweisung während einer Umschulung oder Reha-Maßnahme	100 entfällt, da genereller Verzicht auf abstrakte Verweisung	100 entfällt, da genereller Verzicht auf abstrakte Verweisung

© 2016 Franke und Bornberg, Hannover

Abweichende Regelungen zur Verweisung im Nachprüfungsverfahren	100 keine negativen Abweichungen	100 keine negativen Abweichungen

Bitte beachten Sie: Im Rahmen dieser Analyse werden ausschließlich die in den Versicherungsbedingungen, Antragsformularen und gegebenenfalls im Geschäftsbericht geregelten Leistungen und Flexibilitäten berücksichtigt. Die Aussagen zu bestehenden Tarifen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Tarife. Mögliche Nachträge zu bestehenden Verträgen fließen daher nicht in die Analyse ein. Die textliche Darstellung der Versicherungsleistungen ist eine von Franke und Bornberg erstellte Zusammenfassung der in den Versicherungsbedingungen enthaltenen Regelungen. Die im Balkenformat ausgewiesenen Informationen stellen eine Bewertung im Marktvergleich dar. Je länger der Balken, desto besser wurde die Regelung im Marktvergleich bewertet. Trotz größter Sorgfalt kann keine Gewähr für die Richtigkeit und Aktualität der zum Zeitpunkt der Erstellung der Analyse dargestellten Daten und Informationen übernommen werden.

© 2016 Franke und Bornberg, Hannover

Haftungshinweise

Dieses Dokument wurde mit einem so genannten Vergleichsprogramm, im folgenden fb>vertragscheck genannt, erstellt. fb>vertragscheck erzeugt einen Vergleich von zwei Versicherungsprodukten. Die Darstellung der Kriterien kann in Form des Erfüllungsgrades, einer Stärken-/Schwächenvergleich, einer reinen Darstellung der Stärken des angebotenen Produktes oder als Ampeldarstellung erfolgen. Diese Gegenüberstellung berücksichtigt nur eine begrenzte Auswahl von Bewertungskriterien und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ein vollständiger Vergleich von Versicherungsprodukten lässt sich mit einem Programm wie fb>vertragscheck allein nicht durchführen. Die Daten, Informationen und Bewertungen basieren auf sorgfältigen Recherchen, sind aber letztendlich nicht zu objektivieren. Die Bewertungen können nicht jedem Einzelfall gerecht werden. Die Prüfung auf Eignung der Produkte für die spezielle Kundensituation ist Sache des Programmverwenders. Auch wenn im Rahmen der Auswertung das angebotene Produkt durchweg mindestens die gleichen Leistungen aufweist wie das verglichene Produkt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass das verglichene Produkt in einzelnen Regelungen vorteilhafter ist.

Speziell bei Kündigungen von bestehenden Verträgen ist ergänzend das Thema Gesundheitszustand von besonderer Brisanz. Je länger der Abschluss des Vertrages zurück liegt, desto unwahrscheinlicher ist es, dass sich der Gesundheitszustand nicht oder ohne Auswirkungen auf die Beurteilung des Versicherungsrisikos verändert hat. Schon leichte Veränderungen des Gesundheitszustandes der versicherten Person können dazu führen, dass der neue Versicherer einen Antrag ablehnt, oder Zuschläge, Ausschlüsse und/oder Laufzeitbegrenzungen verlangt. Enthält ein Vertrag Klauseln aufgrund bestimmter Vorerkrankungen, kann davon ausgegangen werden, dass ein anderer Versicherer mindestens die gleichen Einschränkungen verlangt. Wenn der Vertrag eine berufsspezifische Klausel enthält, ist es durchaus möglich, dass ein vergleichbarer Schutz bei einem anderen Versicherer (aktuelles Produkt) nicht abschließbar ist.

In keinem Fall sollten Sie einen bestehenden Vertrag kündigen, bevor Versicherungsschutz durch einen neuen Versicherer besteht!

Die Franke und Bornberg Research GmbH stellt die Daten für diese Auswertung zur Verfügung, ist aber nicht verantwortlich für die für diesen Wettbewerbsvergleich ausgewählten Kriterien. Die Kriterienauswahl ist Sache des Programmverwenders. Eine Gewähr dafür, dass die über fb>vertragscheck abrufbaren Daten und Informationen zum Zeitpunkt der Erstellung des Wettbewerbsvergleichs noch aktuell sind, wird nicht übernommen. Franke und Bornberg Research GmbH erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Bewertungen der enthaltenen Produkte.

Die Nutzung der angebotenen Informationen und Daten erfolgt auf eigenes Risiko. Eine eigene Haftung der Franke und Bornberg Research GmbH für Eignung, Richtigkeit und Vollständigkeit der unverbindlich zur Verfügung gestellten Informationen ist daher in jedem Fall ausgeschlossen. Franke und Bornberg Research GmbH haftet nicht für das Ergebnis einer mit Hilfe des fb>vertragscheck durchgeführten Beratung sowie der daraus resultierenden Empfehlung des Vermittlers.

Impressum

Das Copyright liegt bei der Franke und Bornberg GmbH und der Franke und Bornberg Research GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Inhalte, Bilder und Struktur des fb>vertragscheck unterliegen dem Urheberrecht und anderen Gesetzen zum Schutz geistigen Eigentums. Die Verbreitung oder Veränderung des Inhalts dieser Seiten ist nicht gestattet.

Franke und Bornberg GmbH
Prinzenstraße 16 · D-30159 Hannover
Telefon +49 (0) 511 357717 00 · Telefax +49 (0) 511 357717 13
Ust. Identnr. DE 21 883 1720
info@franke-bornberg.de

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 60044, gesetzlich vertreten durch deren Geschäftsführer Michael Franke und Katrin Bornberg.

Franke und Bornberg Research GmbH
Prinzenstraße 16 · D-30159 Hannover
Telefon +49 (0) 511 357717 00 · Telefax +49 (0) 511 357717 13
Ust. Identnr. DE 21 302 2504
info@fb-research.de

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hannover unter HRB 58990, gesetzlich vertreten durch deren Geschäftsführer Michael Franke und Katrin Bornberg.